

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 15.12.1904

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 15. Dezbr. 1904.) 30. Stück.

Inhalt:

- N^o 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Dezember 1904, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.
 N^o 58. Landtagsabschied für den 29. Landtag vom 5. Dezember 1904.

N^o 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Hafensordnung für Brake.
 Oldenburg, den 2. Dezember 1904.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1893, betreffend Erlassung einer Hafensordnung für Brake, geändert, wie folgt:

I. In § 26 Abs. 1 werden hinter den Worten „leicht entzündliche Stoffe“ die Worte „oder Calciumcarbid“ eingeschaltet.

II. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

Beim Öffnen von Schiffsräumen, in welchen Calciumcarbid verladen ist, ist zunächst jede Beleuchtung fernzuhalten und festzustellen, ob in den Räumen Calciumcarbidgehale durch den eigenartigen knoblauchähnlichen Geruch sich bemerkbar machen. Besonders ist Vorsicht bei Seeschiffen geboten, die schweres Wetter zu bestehen hatten, oder wenn aus irgend einer Veranlassung Wasser in die genannten Schiffsräume gedrungen ist.



Wenn die Verpackung der Calciumcarbidladung beschädigt ist oder wenn sich Calciumcarbidgase bemerkbar machen, so sind die Luken unter Fernhaltung jeglichen Feuers möglichst zu öffnen und es ist dem Hafenmeister sofort Anzeige zu machen. Ohne Genehmigung des Hafenmeisters dürfen in diesem Falle die Schiffsräume, in denen das Carbid liegt, nicht betreten werden.

Der Hafenmeister kann Schiffen mit Calciumcarbidladung auf ihre Kosten eine Wache an Bord stellen und ist zur Abwendung von Feuergefahr befugt, das Verbleiben der Mannschaft an Bord dieser Schiffe während der Nachtzeit zu verbieten. Bei Übertretung dieser Vorschriften können die Schiffe aus dem Hafenbezirk verwiesen werden.

Oldenburg, den 2. Dezember 1904.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

In Vertretung:

Kuhstrat.

Cassebohm.

N^o. 58.

Landtagsabschied für den 29. Landtag.

Dresden, den 5. Dezember 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse des 29. Landtags folgenden Landtagsabschied:

§ 1.

Die nachfolgenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet:

A. für das Großherzogtum:

ein Gesetz, betreffend Zusatzbestimmung zum revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten;

C. für das Fürstentum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in den nicht zu den Ostseebädern gehörigen Kur- und Badeorten;

D. für das Fürstentum Birkenfeld:

ein Gesetz, betreffend das Hebammenwesen.

§ 2.

Inbetreff des Ersuchens des Landtags wegen Einführung der geheimen und direkten Wahl zum Landtage wird auf § 7 des Landtagsabschiedes vom 2. Juni 1903 verwiesen.

§ 3.

Das Ersuchen des Landtags, betreffend Vorlegung des Entwurfs eines neuen Schulgesetzes, Erweiterung des Lehrziels an Volksschulen und Organisation der politischen Gemeinden als Schulverbände, wird erwogen werden.

§ 4.

Dem Beschlusse des Landtags entsprechend soll geprüft werden, ob zur Hebung des Handwerks und zur Beförderung des Eigentumserwerbes landwirtschaftlicher und industrieller Arbeiter eine Aufwendung von Staatsmitteln in größerem Umfange am Platze ist.



§ 5.

Das Ersuchen des Landtags wegen Umarbeitung des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die oldenburgische Brandkasse, wird einer Prüfung unterzogen werden.

§ 6.

Dem Ersuchen des Landtags wegen Herstellung einer besseren Ventilation im Sitzungssaale des Landtagsgebäudes wird entsprochen werden.

§ 7.

Die vom Landtage erbetene Prüfung, ob und inwiefern eine Gehaltsaufbesserung des Landesobstgärtners am Plage sei, soll erfolgen.

§ 8.

Den der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen, betreffend Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Damme, kann aus den im Landtage dargelegten Gründen keine Folge gegeben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Dresden, den 5. Dezember 1904.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Ruhstrat.

Ruhstrat.

Weber.

